

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Sozialamt	Nr. 076/2007
--	------------------------

Betreff:

Arbeitsgemeinschaft SGB II im Kreis Warendorf
hier: Änderung des Vertrages mit der Agentur für Arbeit Ahlen

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Sozialausschuss Berichterstattung: Frau KOVR'in Schürmann	29.08.2007
---	------------

Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD Dr. Börger	14.09.2007
--	------------

Kreistag Berichterstattung: Herr KD Dr. Börger	21.09.2007
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Falls ja:			
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	sh. Erläuterungen
	Hhst.	Betrag (EUR)	
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	2) Laufende Kosten jährlich:		
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Entwürfe den Vertrag über die Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44b SGB II sowie die Nebenabrede zu § 14 des ARGE-Vertrages mit der Agentur für Arbeit Ahlen zu schließen.

Erläuterungen:

Am 21.12.2004 hat der Kreis Warendorf mit der Agentur für Arbeit Ahlen einen Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gem. § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) geschlossen.

Die ARGE hat am 01.05.2005 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Aufgrund verschiedener Entwicklungen in den vergangenen 2 Jahren wird es erforderlich, diesen Vertrag zu ändern. Die Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit Ahlen konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden.

Die Änderungen ergeben sich aus den beigefügten Unterlagen:

- Entwurf der Neufassung des ARGE-Vertrages (Anlage I)
- Entwurf der Nebenabrede zum ARGE-Vertrag (Anlage II)
- Synopse mit der Darstellung der Veränderungen (Anlage III)

Im Folgenden werden die wesentlichen Veränderungen, insbesondere soweit sie nicht nur redaktionell sind, näher erläutert.

1. Umsetzung der Rahmenvereinbarung vom 01.08.2005

Am 01.08.2005 haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Bundesagentur für Arbeit (BA), der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund eine Rahmenvereinbarung zur „Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger in den Arbeitsgemeinschaften gem. § 44b SGB II“ geschlossen.

Ziele dieser Vereinbarung sind

- Stärkung der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften
- Stärkung der dezentralen Verantwortung
- Trennung von Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung.

1.1 Stärkung der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung der ARGE soll die Verantwortung für die Verwendung der Mittel für die Eingliederung und die Verwaltung übertragen werden.

§ 8 Abs. 8 der Neufassung des ARGE-Vertrages enthält daher die Verpflichtung der Agentur für Arbeit, der ARGE mit einem entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und für Verwaltungskosten zu übertragen. Der Vertrag wird zwischen der Agentur für Arbeit und dem Geschäftsführer der ARGE geschlossen.

1.2 Stärkung der dezentralen Verantwortung

In der o.a. Rahmenvereinbarung wird der kommunalen Seite angeboten, die Mehrheit in der Trägerversammlung zu übernehmen.

Die Verwaltung hat großes Interesse daran, im Interesse der Langzeitarbeitslosen mehr Verantwortung in der ARGE zu übernehmen und schlägt vor, das o.a. Angebot anzunehmen.

Nach § 5 des geltenden ARGE-Vertrages haben die Agentur für Arbeit und die kommunale Seite in der Trägerversammlung je vier Vertreter. Der Vorsitz in der Trägerversammlung von der Agentur gestellt. Bei Stimmengleichheit im Rahmen von Abstimmungen entscheidet gem. § 7 Abs. 3 die Stimme des Vorsitzenden. In bestimmten Fällen ist allerdings ein einstimmiger Beschluss erforderlich.

Zur Umsetzung dieses Vorschlages ist die Änderung des § 5 Abs. 4 des ARGE-Vertrages erforderlich.

Nach der Neufassung ist der Landrat Vorsitzender der Trägerversammlung, der Kreisdirektor sein Vertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet weiterhin die Stimme des Vorsitzenden, also die des Landrates.

Ziel war es, durch die Streichung des § 7 Abs. 4 des ARGE-Vertrages zu erreichen, dass keine Ausnahmen mehr geregelt sind, in denen Einstimmigkeit vorliegen muss. Damit wäre die Mehrheit der kommunalen Seite in der Trägerversammlung uneingeschränkt gegeben.

Im Rahmen der Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit war dies jedoch nicht vollständig zu erreichen, so dass nach dem Entwurf des neuen ARGE-Vertrages folgende Entscheidungen auch künftig nur einstimmig getroffen werden können:

- Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte und der dort wahrzunehmenden Aufgaben,
- Bestellung und Abberufung sowie Entlastung des Geschäftsführers,
- Bestellung und Abberufung sowie Entlastung des stellvertretenden Geschäftsführers,
- Wirtschaftsplan, wenn eine Inanspruchnahme des Eingliederungstitels zu Gunsten des Verwaltungsbudgets notwendig ist.

Die o.a. Rahmenvereinbarung sieht weiterhin vor, dass die BA auf Weisungen zur operativen Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die ARGEN verzichtet. Die operative Umsetzung soll Gegenstand der sog. Umsetzungsverantwortung der Arbeitsgemeinschaften sein.

Dieser Vorschlag wurde in § 8 Abs. 6 der Neufassung des ARGE-Vertrages aufgenommen.

1.3 Trennung von Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung

In der o.a. Rahmenvereinbarung nimmt die BA in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die sog. Gewährleistungsverantwortung für sich in Anspruch. Diese umfasst

- Umfang und Definition von Mindeststandards bei der Leistungserbringung
- Controlling-Berichterstattung für die ARGEN einschließlich Benchmarking und Statistik

Voraussetzung für eine Stärkung der Geschäftsführung und der dezentralen Verantwortung ist, dass die ARGE die hierzu vom Bund gemachten Vorgaben einhält und die jährlich zwischen BA und Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgeschlossene Zielvereinbarung als verbindlich anerkennt.

Die entsprechenden Regelungen sollen im § 1a des neuen ARGE-Vertrages getroffen werden.

Die Gewährleistungsverantwortung der BA erstreckt sich auch auf die IT-Infrastruktur und die Weiterentwicklung der zentral eingesetzten Software. Nach der o.a.

Rahmenvereinbarung werden aber auch dezentrale Möglichkeiten der Datenverarbeitung nicht ausgeschlossen.
§ 10 Abs. 4 des neuen ARGE-Vertrages enthält hierzu einen entsprechenden Hinweis.

2. Räumliche Organisation

2.1 Sitz der Arbeitsgemeinschaft

Aufgrund der räumlichen Situation im Kreishaus Warendorf ist nicht sichergestellt, dass der ARGE dort dauerhaft Räume für den Sitz des Geschäftsführers angeboten werden können. § 2 Abs. 2 des ARGE-Vertrages wird daher gestrichen.

Außerdem wird klargestellt, dass zentrale Aufgaben (z.B. Verwaltung, Widersprüche, Unterhalt) am Sitz des Geschäftsführers wahrgenommen werden (§ 12 Abs. 5).

2.2 Anlaufstellen

Zwischenzeitlich ist die Anlaufstelle Beckum aus dem Gebäude der Agentur Elisabethstr. 2 in ein städtisches Gebäude umgezogen.

Die genauen Standorte der Anlaufstellen, die bei den Städten und Gemeinden untergebracht sind, werden nicht vertraglich festgelegt, sondern gesondert bestimmt. § 12 Abs. 1 des ARGE-Vertrages soll insoweit angepasst werden.

3. Personal – Stellenbesetzungsquote

Der ARGE-Vertrag enthält bislang keine eindeutige Regelung, zu welchem Anteil das Personal der ARGE durch kommunale Mitarbeiter und durch Mitarbeiter der Agentur für Arbeit besetzt wird.

Um die in der Vergangenheit zu dieser Frage aufgetretenen Konflikte künftig zu vermeiden, soll in § 14 Abs. 2 des Neuvertrages eine klare Regelung geschaffen werden, durch die insgesamt eine Quotierung von jeweils ca. 50 % kommunale Mitarbeiter und Mitarbeiter des Bundes festgeschrieben werden soll.

Die Verwaltung hält es für unbedingt erforderlich, in ausreichendem Maße gut qualifiziertes kommunales Personal in der ARGE einzusetzen. Hierin wird ein wesentlicher Steuerungsaspekt gesehen.

4. Erstattung der Personal- und Sachkosten

Der derzeit gültige ARGE-Vertrag regelt, dass Kreis und Städte und Gemeinden – soweit deren Mitarbeiter Bundesaufgaben wahrnehmen – eine Personalkostenpauschale in Höhe von 60.000 €/Jahr und - soweit Mitarbeiter in Räumen der Kommunen Bundesaufgaben wahrnehmen - eine Sachkostenerstattung in Höhe von 7.400 €/Jahr erhalten.

Die Agentur für Arbeit hat bei der Umsetzung des geltenden ARGE-Vertrages häufig kritisiert, dass die sich danach ergebenden und gezahlten Verwaltungskostenerstattungen deutlich über den tatsächlichen oder auch nach KGSt ermittelten Kosten liegen. Zuletzt gab es seitens der BA bereits Überlegungen, den

ARGE-Vertrag aus diesem Grund zu kündigen.

Die Vertragspartner haben sich daher darauf verständigt, künftig nach den jeweils gültigen KGSt-Werten abzurechnen. Dies wurde auch mit den Städten und Gemeinden abgestimmt.

Soweit der Kreis Personal in der ARGE einsetzt, wird er gegenüber der bisherigen Abrechnung sogar um jährlich rd. 500 € besser gestellt. Grund hierfür ist, dass der Kreis neben dem Geschäftsführer insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Widersprüche und Unterhalt einsetzt, bei denen die o.a. Personalkostenpauschalen die gezahlten Vergütungen in etwa decken.

Die Städte und Gemeinden hingegen haben bei einer KGSt-Abrechnung Einbußen zu verzeichnen.

Dem Wunsch der BA entsprechend werden die Regelungen aus § 16 des ARGE-Vertrages herausgelöst und in einer Nebenabrede (Anlage II) vereinbart.

Diese Nebenabrede enthält daneben eine Regelung zur Höhe der sog. Verwaltungskostenanteile, d.h. der jeweiligen Finanzierungsanteile der Agentur für Arbeit und der Kommunen an den Gesamtverwaltungskosten der ARGE.

Anhand der in § 14 des ARGE-Vertrages festgelegten Personalschlüssel beträgt der Verwaltungskostenanteil

- des Bundes 84 % und
- der Kommunen 16 %.

5. Inkrafttreten und Kündigung

Der neue ARGE-Vertrag soll am 01.10.2007 in Kraft treten und unbefristet gelten.

Eine Kündigung ist wie bisher zum 31.12. eines jeden Jahres möglich, wobei diese dem anderen Vertragspartner bis zum 31.03. erklärt werden muss.

Anlagen:

Anlage I	Entwurf der Neufassung des ARGE-Vertrages
Anlage II	Entwurf der Nebenabrede zum ARGE-Vertrag
Anlage III	Synopse mit der Darstellung der Veränderungen

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat